



RAPP

Gemeinde Altdorf

Fortschreibung Lärmaktionsplan

Bericht zur Offenlage

25. August 2025

Bericht Nr. 2051.083

Änderungsnachweis

Version	Datum	Status/Änderung/Bemerkung	Name
1.0	25. August 2025	Erstellung Qualitätssicherung	Frau Nora Ebbers Herr Wolfgang Wahl

Verteiler dieser Version

Firma	Name	Anzahl/Form
Gemeinde Altdorf	Frau Anja Heil	1/PDF

Projektleitung und Sachbearbeitung

Name	E-Mail	Telefon
Wolfgang Wahl	wolfgang.wahl@rapp.ch	+ 49 761 217 717 31
Nora Ebbers	nora.ebbers@rapp.ch	+ 49 761 217717385

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Angaben	4
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	4
2 Bewertung der Ist-Situation	5
2.1 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	7
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	8
2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	9
2.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	9
2.5 Schutz ruhiger Gebiete	9
3 Fazit	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich Verkehrsbelastungen	5
Tabelle 3: Betroffenheiten nach RLS-19, Straßenverkehrslärm	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: LUBW-Lärmkartierung Stufe 4	5
Abbildung 2: Ermessensausübung Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (vm.baden-wuerttemberg.de)	6
Abbildung 3: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	6
Abbildung 4: Ausschnitt Gebäudelärmkarte Tag	7
Abbildung 5: Ausschnitt Rasterlärmkarte Tag	7
Abbildung 6: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, Betroffenheiten nach RLS-19 im Nachtzeitraum	8

Beilagenverzeichnis

- Anlage 1 Grundlagenkarte LUBW-Modell Stufe 4
- Anlage 2.1 Gebäudelärmkarte Tag (6-22 Uhr)
- Anlage 2.2 Gebäudelärmkarte Nacht (22-6 Uhr)
- Anlage 3.1 Rasterlärmkarte Tag (6-22 Uhr)
- Anlage 3.2 Rasterlärmkarte Nacht (22-6 Uhr)

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Altdorf
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	08 1 15 002
Vollständiger Name der Behörde	Gemeindeverwaltung Altdorf
Straße	Kirchplatz
Hausnummer	5
Postleitzahl	71155
Ort	Altdorf
E-Mail	info@altdorf-bb.de
Internet-Adresse	www.altdorf-boeblingen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Altdorf liegt in der Region Stuttgart und gehört zum Landkreis Böblingen. Auf einer Gemarkungsfläche von rund 17,5 km² leben circa 5.000 Einwohner:innen¹.

Altdorf liegt rund neun Kilometer südlich von Böblingen und ist insbesondere durch die Landesstraße 1184 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Landesstraße 1184 weist ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf. Die Gemeinde Altdorf ist daher nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese von der Landeanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) kartierten Hauptverkehrsstraße einen Lärmaktionsplan zu erstellen (siehe Abbildung 1).

¹ vgl. hierzu Eckdaten zur Bevölkerung - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (statistik-bw.de), letzter Zugriff: 07.08.2025

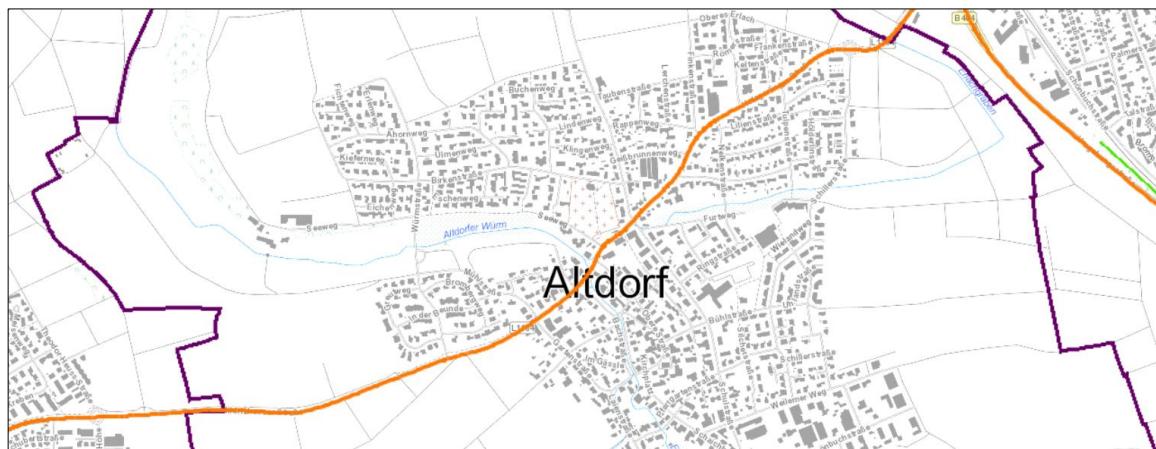


Abbildung 1: LUBW-Lärmkartierung Stufe 4

Am 29. März 2019 wurde der Lärmaktionsplan Stufe 3 beschlossen. In Stufe 4 muss dieser Lärmaktionsplan nun überprüft und fortgeschrieben werden.

Im Rahmen der Überprüfung des kommunalen Lärmaktionsplans findet keine Lärmneuberechnung statt. Vielmehr werden die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung Stufe 4 nach RLS-19 übernommen und gewertet. In Anlage 1 können die Grundlagen der LUBW-Lärmkartierung eingesehen werden. Sie umfassen die der Lärmberechnung zugrundeliegenden Verkehrszahlen, Geschwindigkeiten sowie Einwohner:innenzahlen².

Die Berechnungsgrundlagen wurden überprüft und als plausibel gewertet. So stimmen bspw. die Verkehrsbelastungen des LUBW-Modells³ grundsätzlich mit den aktuellen Daten des Verkehrsmonitorings Baden-Württembergs 2023⁴ überein (siehe Tabelle 1).

Quelle	DTV (Kfz/24h)	SV-Anteil (%)
LUBW-Modell	8.452	2,8
Verkehrsmonitoring BW 2023	8.303	2,9

Tabelle 1: Vergleich Verkehrsbelastungen

2 Bewertung der Ist-Situation

Laut dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 08.02.2023⁵ liegen Lärmpegel ab 65/55 dB(A) tags/nachts im gesundheitskritischen Bereich und sind bei der Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Bei einer Überschreitung der Werte 65/55 dB(A) tags/nachts um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur Pflicht. Spätestens bei Lärmpegel ab 70/60 dB(A) tags/nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung.

Grundsätzlich beginnt die Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen mit der Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV). Die Grenzwerte variieren je nach Gebietstyp und sind Abbildung 3 zu entnehmen.

² Die Grundlagen werden dem LUBW-Modell unverändert entnommen.

³ Die Verkehrsbelastungen im LUBW-Modell stammen aus dem Jahr 2019.

⁴ Zählstellennummer 73191209

⁵ Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, VM Baden-Württemberg, VM4-8826-27/10/2

Je höher der Lärmpegel, desto einfacher ist die Einführung eines Tempolimits:
Ab Geräuschpegel von 59 dB(A) (tagsüber) / 49 dB(A) (nachts) \wedge Ab diesen Geräuschpegeln können Städte und Gemeinden abwägen, ob ein geringeres Tempolimit eingeführt werden soll.
Ab Geräuschpegel von 65 dB(A) (tagsüber) / 55 dB(A) (nachts) \wedge Ab diesen Geräuschpegeln beginnt der gesundheitskritische Bereich. Ab hier werden in der Regel verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie zum Beispiel geringere Tempolimits eingeführt.
Ab Geräuschpegel von 67 dB(A) (tagsüber) / 57 dB(A) (nachts) \wedge Ab diesen Geräuschpegeln besteht die Pflicht zur Einführung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen wie zum Beispiel geringere Tempolimits.
Spätestens ab Geräuschpegel von 70 dB(A) (tagsüber) / 60 dB(A) (nachts) \wedge Ab diesen Geräuschpegeln besteht eine Gesundheitsgefährdung. Die Lärmbelastung muss dann durch Schutzmaßnahmen wie Umplanungen von Straßen oder Betriebsbeschränkungen beseitigt werden.

Abbildung 2: Ermessensausübung Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (vm.baden-wuerttemberg.de)

Nutzungen	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- u. Altenheime	57	47
Reine u. allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Abbildung 3: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

2.1 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die Gebäudelärmkarten stellen folgende Informationen dar (siehe Abbildung 4):

- betroffene Hauptwohngebäude
- betroffene Einwohner:innen (Zahl im Gebäude)
- die maximal ermittelten Lärmpegel an der Gebäudefassade



Abbildung 4: Ausschnitt Gebäudelärmkarte Tag

In den Rasterlärmkarten ist die Schallausbreitung dargestellt (siehe Abbildung 5). Bei beiden Kartentypen wird zwischen den Zeitbereichen Tag (06-22 Uhr) und Nacht (22-06 Uhr) unterschieden.

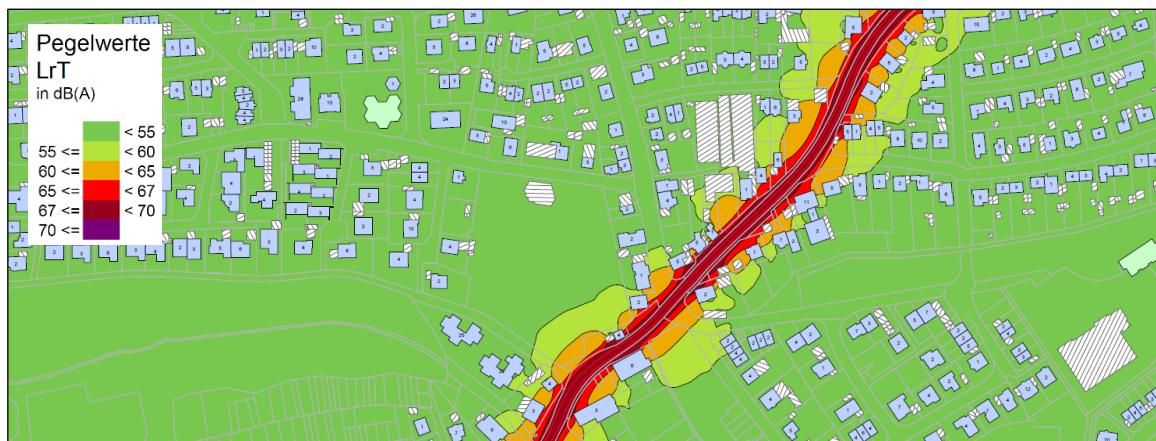


Abbildung 5: Ausschnitt Rasterlärmkarte Tag

Die Ergebnisse nach RLS-19 (Lärmkarten und Betroffenheitsstatistik) sind nicht vergleichbar mit den auf der Homepage der LUBW veröffentlichten Ergebnissen der Lärmkartierung 2022, da letztere mit einem anderen Berechnungsverfahren ermittelt wurden.⁶

⁶ Für die Lärmkartierung der LUBW wird die EU-weit einheitliche Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) CNOSSOS-EU / BUB angewendet.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Für die Gemeinde Altdorf wurden nach RLS-19 in der landesweiten Lärmkartierung der LUBW Stufe 4 (2022) Betroffenheiten ab den Auslösewerten 65/55 dB(A) tags/nachts ermittelt. Die maximalen Lärmpegel liegen bei 68/58 dB(A) tags/nachts.

Im Tageszeitraum sind insgesamt 89 Einwohner:innen von Lärmpegeln ≥ 65 dB(A) betroffen. Nachts sind 207 Personen vom Erreichen bzw. Überschreiten des Auslösewerts ≥ 55 dB(A) betroffen. Im Tages- wie im Nachtzeitraum gibt es zudem Betroffenheiten über den Pflichtwerten $\geq 67/57$ dB(A) tags/nachts (siehe Tabelle 2). Die Betroffenheiten in Altdorf liegen entlang der L 1184 ausschließlich in der ersten Baureihe (siehe Abbildung 6).

Anzahl betroffener Einwohner:innen							
Tag (06-22h)				Nacht (22-06h)			
≥ 65 dB(A)	≥ 67 dB(A)	≥ 70 dB(A)	Max. Pegel dB(A)	≥ 55 dB(A)	≥ 57 dB(A)	≥ 60 dB(A)	Max. Pegel dB(A)
89	19	0	68	207	52	0	58

Tabelle 2: Betroffenheiten nach RLS-19, Straßenverkehrslärm



Abbildung 6: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, Betroffenheiten nach RLS-19 im Nachtzeitraum

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbessерungsbedürftige Situationen

Hauptlärmquelle in der Gemeinde Altdorf ist der Straßenverkehrslärm der Landesstraße 1184. Trotz der ermittelten Lärmbedrohungen müssen keine zusätzliche Lärmreduzierungsmaßnahmen abgewogen werden. Die Gemeinde hatte im Lärmaktionsplan Stufe 3 (2019) bereits verschiedene Lärmreduzierungsmaßnahmen beschlossen, welche in Teilen bereits umgesetzt wurden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die im Lärmaktionsplan 2019 festgesetzten Lärmreduzierungsmaßnahmen sind:

- L 1184 Ortsdurchfahrt Altdorf:
 - Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 1000 m langen Teilabschnitt der L 1184 Ortsdurchfahrt Altdorf: beginnend 50 m vor Einmündung Gartenstraße bis Höhe Kreisverkehrsplatz am östlichen Ortseingang
→ *bereits umgesetzt*
 - Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelaags als vordringlicher Bedarf
 - Anregung zum Umbau des Knotenpunktes L 1184 Hildrizhauser Straße / Würmstraße zu einem Kreisverkehrsplatz
- Gemarkung Altdorf
 - Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
 - Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)

2.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08. Februar 2023 zur Lärmreduzierung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Altdorf bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

2.5 Schutz ruhiger Gebiete

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung Altdorf fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen (u.a. der Naturpark Schönbuch).

3 Fazit

Der Lärmaktionsplan Altdorf Stufe 4 untersucht die Pflichtkartierungsstrecke L 1184 (Gemarkung Altdorf). Es wurden Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte ($\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts) und Pflichtwerte ($\geq 67/57$ dB(A) tags/nachts) ermittelt.

Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans der Gemeinde Altdorf kann dennoch im vereinfachten Verfahren erfolgen, ohne das neue Lärmreduzierungsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Da trotz der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h weiterhin Lärmbelastungen bestehen, sollte die Umsetzung der in Stufe 3 festgesetzten, jedoch noch nicht realisierter Lärmreduzierungsmaßnahmen konsequent verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelaags.

Rapp AG



Wolfgang Wahl
Leiter Standort Freiburg i.B.



Nora Ebbers
Fachplanerin Lärmaktionspläne